



Verordnung der ETH Lausanne über die Kontrolle des Bachelor- und Masterstudiums (Studienkontrollverordnung ETHL)

Änderung vom 20. August 2019

Die Schulleitung der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne (ETHL) verordnet:

I

Die Studienkontrollverordnung ETHL vom 30. Juni 2015¹ wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2 Bst. a und b sowie Abs. 3

² Ein Block gilt als bestanden, wenn:

- a. die Summe der erreichten Kreditpunkte pro Fach mindestens der erforderlichen Anzahl entspricht; oder
- b. *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text*

³ *Betrifft nur den französischen Text*

Art. 17 Abs. 1

¹ Nach jeder Prüfungssession findet eine Prüfungskonferenz statt. Sie setzt sich zusammen aus dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Ausbildung (Vorsitz), dem Vorsteher oder der Vorsteherin der Sektion und dem Leiter oder der Leiterin des akademischen Dienstes. Die Mitglieder der Prüfungskonferenz können sich durch ihren Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin vertreten lassen.

Art. 23 Abs. 1^{bis} und 3

^{1bis} Studierende, die nach dem Bestehen des Grundkurses das propädeutische Jahr am Ende des zweiten Semesters nicht erfolgreich abschliessen, sind für die Wiederholung des zweiten Semesters im folgenden Jahr zugelassen; Artikel 22 Absatz 4 dieser Verordnung und Artikel 7 Absatz 2 der Ausbildungsverordnung ETHL vom 14. Juni 2004² finden in diesem Fall keine Anwendung.

¹ SR 414.132.2

² SR 414.132.3

³ Eine Wiederholung der anderen nicht bestandenen Fächer ist obligatorisch. Eine Wiederholung bestandener Fächer ist fakultativ, ausser für Studierende, die sich in der in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a beschriebenen Situation befanden; für diese ist sie im ersten Semester obligatorisch. Das Vollzugsreglement kann jedoch vorsehen, dass gewisse bestandene Semesterfächer nicht wiederholt werden können.

II

¹ Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Abs. 2 am 15. September 2019 in Kraft.

² Artikel 23 Absatz 1^{bis} tritt rückwirkend auf den 1. Juni 2019 in Kraft.

20. August 2019

Im Namen der Schulleitung
der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne

Der Präsident: Martin Vetterli
Die General Counsel a. i.: Françoise Chardonens